

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr. 86 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Vergabekontrollgesetz
2007 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. November 2015 mit der Vorlage befasst.

Abg. Konrad MBA sagt, dass das Gesetzesvorhaben zur Novellierung des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 der Bereinigung mehrerer formeller Unstimmigkeiten diene. Entscheidend sei, dass durch die Vereinfachung kein weiterer Mehraufwand für die Gebietskörperschaften entstehe und dass im Begutachtungsverfahren keine Einwände erhoben wurden.

Abg. Mag.^a Sieberth fragt nach, ob es einen Anlassfall gegeben habe und ob es absehbar sei, ob noch weitere Bereinigungen erforderlich seien.

Dr. Berger (Referat 6/05) berichtet, dass es einige Anlassfälle gegeben habe. Die bisherige Rechtsordnung sei dem neuen Landesverwaltungsgericht nicht angepasst worden. Da es sich vorher um eine Behörde handelte wurde der Begriff „Bescheid“ festgeschrieben. Jetzt handle es sich aber um ein Gericht, welches seit einigen Monaten Erkenntnisse und Beschlüsse mache. Inhaltlich sei aber keine Änderung eingetreten, dadurch würden auch keine Mehrkosten entstehen.

Dr. Sieberer (Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes) sagt, dass es darum ginge Verfassungswidrigkeiten zu beseitigen. Auch Anderorts im Verwaltungsgerichtsgesetz gäbe es einen Anlassfall. Eine entsprechende Novelle sei aber bereits fertig.

Die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtshofes sei mit folgendem weiteren Gesichtspunkt an ihn herangetreten, dass bestimmte Teile vom Verfahren einfach fehlen würden bzw. nicht für anwendbar erklärt seien. Daher schlägt Dr. Sieberer als Ergänzung ein in sich geschlossenes gesamtes verfahrensrechtliches Regime vor, welches zur Anwendung komme, wenn Vergabefälle beim Landesverwaltungsgericht verhandelt werden. Dr. Sieberer bringt einen Textvorschlag ein, der zum Beschluss erhoben wird.

Zu den im Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen wird erläutert festgehalten:
Das Gesetzesvorhaben zur Novellierung des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 dient der Bereinigung mehrerer formeller Unstimmigkeiten. Zusätzlich zu den in der Vorlage der Landesregierung (BlgLT Nr 86, 4. Sess 15. GP) vorgeschlagenen Änderungen wurde von Seiten

des Landesverwaltungsgerichts darauf aufmerksam gemacht, dass nach der geltenden Rechtslage das AVG auf das Verfahren nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 keine subsidiäre Anwendung mehr findet. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG ua die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Da Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens durch Bundes- oder Landesgesetz aber nicht gemäß Art 130 Abs 1 B-VG, sondern gemäß Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte übertragen werden, ist eine subsidiäre Anwendbarkeit des AVG auf Grund von § 17 VwGVG nicht gegeben. Diese planwidrige Lücke soll beseitigt werden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 86 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden ergänzenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt, 1. Unterabschnitt, vor der den § 14 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 13 Anzuwendendes Verfahrensrecht“

2. § 13 lautet:

„Anzuwendendes Verfahrensrecht

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Landesverwaltungsgericht in Verfahren nach diesem Gesetz das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 19 Z 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „vor Erlassung des Bescheides“ durch die Wortfolge „vor Erlassung eines Erkenntnisses oder Beschlusses durch das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. Im § 26 Abs 1 entfallen die Worte „mit Bescheid“.

5. Im § 36 Abs 1 wird in der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 5 eingefügt:

„6. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013; Kundmachung BGBl I Nr 82/2015.“

6. Im § 39 wird angefügt:

„(4) Die §§ 13, 19, 26 Abs 1 und 36 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Salzburg, am 18. November 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Konrad MBA eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2015:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.